

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **12=32 (1866)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 10. Februar 1866.)

Tit.! Der schweizerische Bundesrath hat unterm 9. Februar 1866, in Vollziehung des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonath 1862, den für das laufende Jahr an Schießprämien für die Infanterie auszufehenden Betrag festgesetzt wie folgt:

1. Für jedes Infanteriebataillon des Auszugs, das im laufenden Jahre seinen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonath 1862) zu bestehen hat, in sofern das Minimum bei jährlichen Schießübungen für Jäger 15 und für die Füsiliers 10 Schüsse und für Schießübungen je das zweite Jahr 20 und 15 Schüsse beträgt, per Gewehrtragenden 25 Rappen.
2. Für jedes Infanteriebataillon der Reserve, welches einen ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, insofern das Minimum der Schüsse 10 per Mann beträgt, per Gewehrtragenden ebenfalls 25 Rappen.
3. Für jede einzelne Kompagnie der Infanterie unter denselben Verhältnissen den gleichen Beitrag.

Betreffend die Gabenvertheilung fügen wir folgende Direktionen bei:

Von den verabfolgten Beiträgen von 25 Rappen per Gewehrtragenden sind 20 Rappen als Prämien für die Einzelfeuer und 5 Rappen für das Massenfeuer (z. B. für diejenige Kompagnie oder dasjenige Peloton, welches im Ketten-, Peloton-, Glieder- oder Carreefeuer die besten Resultate erhält) zu verwenden, die weitem Anordnungen betreffend die Eintheilung der Prämien überlassen wir Ihrem Ermessen.

Das Kettenfeuer soll öfters auch als Schnellfeuer dienen und das Kettenfeuer in der Regel im Vorwärts und im Rückzug ausgeführt werden.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden. (Scheiben von 6' □ mit eingezeichneter Mannsfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6' Höhe und 18' Breite für die Massenfeuer.)

Ueber das Ergebnis der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Februar 1866.)

Tit.! Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmsprüfung, welche die Geniestabsaspiranten laut herwärtigem Kreis Schreiben vom 31. Jänner 1864 zu bestehen haben, am 9. März l. J. Morgens 8 Uhr auf dem Bureau des eidgen. Genie=Inspektors, Herrn eidgen. Obersten Wolff, in Zürich stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher die Geniestabsaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf obigen Tag in Zürich einzutreffen, um die Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnis derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

**Kantonaler Truppenzusammenzug von Bern
und Solothurn**

in der Umgegend von Büren.

(Vom 30. August bis 6. September 1865.)

(Fortsetzung.)

**Disposition zum Feldmanöver vom 5 und 6.
September 1865.**

A. Allgemeine Voraussetzung.

Die Uebungsdivision bildet den äußersten linken Flügel einer bei Solothurn = Wangen hinter der Aare stehenden schweizerischen Armee, und hält den Aarübergang bei Büren besetzt.

Der Feind ist über den obern Hauenstein bis an die Aare vorgedrungen und hat bereits die Stadt Solothurn genommen.

Ob er derselbe sich in dieser Stellung hat festsetzen können, soll er angegriffen und zurückgeworfen werden. Die Angriffsbewegung der schweizerischen Armee soll durch ein kräftiges Vorgehen von Büren aus auf dem linken Aarufer unterstützt werden. Die Aufmerksamkeit des Feindes ist dahin zu ziehen, während der Hauptangriff durch einen Aarübergang unterhalb Solothurn gegen Wangen zu ausgeführt werden soll, um ihn von seiner Rückzugslinie abzuschneiden.

Ob er aber diese Angriffsbewegung zur Ausführung kommt, ergreift der Feind die Offensive, führt seinerseits einen Aarübergang in der Nähe von Solothurn aus und greift gleichzeitig unsere Truppen bei Grenschen an. Die schweizerische Armee wird genöthigt, sich zurückzuziehen; langsam weichend sammelt